

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.

Niederschrift der Stadt Memmingen

über die

9. Sitzung des II. Senates - Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss -

am Mittwoch, 5. Dezember 2018

um 14:15 Uhr

Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz: Oberbürgermeister Manfred Schilder

Anwesend:

Bürgermeisterin Böckh, Margareta
Baur, Christoph
Börner, Helmut
Eßmann, Heike
Gotzes, Verena
Hartge, Michael
Kolb, Jürgen
Liepert, Stefan
Mirtsch, Thomas
Nieder, Fabian
Müller, Herbert
Neukamm, Gerhard
Courage, Wolfgang
Standhartinger, Karl

Vertr. für Rogg, Sabine

Abwesend:

Rogg, Sabine entschuldigt

Ende: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- I. Bebauungsplanänderung A18_Ä2 „Im Paradies“; Empfehlung Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Empfehlung neuer Aufstellungsbeschluss; Abwägung der Stellungnahmen; Empfehlung zum Satzungsbeschluss
- II. Baugesuche
 1. Bauantrag 212/18 Erweiterung eines Verwaltungsgebäudes, Augsburgs Straße 55
 2. Bauantrag 293/18 Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage, Kempfer Straße 41
- III. Eiserner Steg am Bahnhof
- IV. Information zum Umbau Bahnübergang Dickenreiser Weg
- V. Stadtratsantrag 31-2018: Antrag auf die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates
- VI. Stadtratsantrag 32-2018: Antrag auf einen Verzicht der Ausdehnung der Siedlungsentwicklung auf Flächen östlich der Bahnlinie im Stadtteil Amendingen
- VII. Stadtratsantrag 33-2018: Antrag auf die Ausweisung von geeigneten Flächen für mögliche neue Bildungseinrichtungen sowie auch Standorte für ein neues Klinikum
- VIII. Stadtratsantrag 34-2018: Erarbeitung von Gestaltungssatzungen für die Stadt Memmingen sowie von Stadtteilen mit besonderem Siedlungsdruck
- IX. Stadtratsantrag 35-2018: Neuaufstellung von Bebauungsplänen für den Wohnungsbau unter Berücksichtigung historischer Entwicklungslinien
- X. Stadtratsantrag 36-2018: Flächenressourcenmanagement; Erarbeitung von Nachverdichtungskonzepten für die Stadt Memmingen.

Nichtöffentliche Sitzung

- XI. xxx
- XII. xxx
- XIII. xxx
- XIV. xxx

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder

Oberbürgermeister Schilder begrüßt die anwesenden Mitglieder des II. Senats und stellt die fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des II. Senats fest. Der Tagesordnungspunkt Stadtratsantrag Nr. 35-2018 wird abgesetzt.

Nr. 1

Betr.: Bebauungsplanänderung A18_Ä2 „Im Paradies“; Empfehlung Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Empfehlung neuer Aufstellungsbeschluss; Abwägung der Stellungnahmen; Empfehlung zum Satzungsbeschluss

In der Stadtratssitzung am 08.11.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss für die zweite Änderung des seit 29.06.1981 rechtskräftigen Bebauungsplanes A18 „Im Paradies“ (1. Änderung vom 06.06.1994) gefasst. Die Bebauungsplanänderung erstreckt sich vom Siechenreuteweg bis zur Tennissportanlage und vom Berwangweg bis zur Straße „Im Paradies“. Da es sich um eine Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung handelt, soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden, ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Durch die geänderte interne Erschließung der Baufelder 3 und 4 hat sich der Geltungsbereich im südwestlichen Bereich geringfügig vergrößert. Der ursprünglich geplante Privatweg III ist entfallen, somit werden die Baukörper in den Baufeldern 3 und 4 über die bestehende Erschließungsstraße „Im Paradies“ mittels einer Tiefgarage erschlossen.

In der Sitzung des II. Senats vom 25.09.2018 wurde die erneute und verkürzte Auslegung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB beschlossen, da sich auf Grund der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB Anpassungen in Planzeichnung, Textteil und Begründung ergaben.

- **Ergebnis der erneuten und verkürzten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

a) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Mit Schreiben vom 12.10.2018 wurden erneut und verkürzt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB an der Planung im Zeitraum vom 15.10.2018 bis 02.11.2018 beteiligt.

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein:

Von 22 beteiligten TÖB kamen 9 Rückläufe, davon hatten 2 Anregungen.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit öffentlicher Bekanntmachung am 05.10.2018 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut und verkürzt an der Planung im Zeitraum vom 15.10.2018 bis 02.11.2018 beteiligt.

Aus der Beteiligung ging eine Stellungnahme ein.

- **Abwägung der vorgebrachten Anregungen**

Siehe der Vorlage beiliegende Auflistungen.

Im Nachgang zum erneuten Beteiligungsverfahren wird die Planzeichnung redaktionell dahingehend geändert, dass die Gemeinbedarfsfläche im Norden um 1m verkürzt wird. Dadurch entstehen keine neuen Betroffenheiten, da die geplante Nutzung als Gemeinbedarfsfläche bzw. Kindergartenfläche weiterhin bis zum vorgesehenen Privatweg reiche, wie stets angedacht.

Beschluss:

Der II. Senat empfiehlt dem Plenum des Stadtrates für die Bebauungsplanänderung A18_Ä2 „Im Paradies“ folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 08.11.2016 für die Bebauungsplanänderung A18_Ä2 „Im Paradies“ wird aufgehoben.
2. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird ein neuer Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung A18_Ä2 „Im Paradies“ mit Geltungsbereich entsprechend des Lageplans des Stadtplanungsamtes vom 07.11.2018 gefasst. Städtebauliches Ziel ist die Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten und die Entwicklung von Wohnbauflächen. Das Bebauungsplanverfahren erfolgt gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.
3. Der Stadtrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen im Rahmen der erneuten und verkürzten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu.
4. Der Stadtrat beschließt die Bebauungsplanänderung A18_Ä2 „Im Paradies“, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 02.08.2018, als Satzung. Die Begründung in der Fassung vom 02.08.2018 wird übernommen.

Stimmverhältnis: 14 ja : 1 nein

Nr. 2

Betr.: Baugesuche

| | |
|--------------|-------------------------|
| BG-Nr. | 307/18 |
| Bezeichnung: | Neubau eines Wohnhauses |
| Straße: | Freudenthalstraße 23 |
| Flur-Nr.: | 1755 |
| Gemarkung: | Memmingen |

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet den Neubau eines dreigeschossigen Wohnhauses mit 9 Wohneinheiten in der Freudenthalstraße 23. Das Gebäude besteht aus zwei Gebäudeteilen, die durch ein zurückgesetztes Erschließungselement miteinander verbunden sind. Beide Gebäudeteile sind geplant mit einem flach geneigten, ungleichmäßigen Satteldach.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Wohngebiet, die geplante Wohnnutzung ist daher nach der Art der Nutzung grundsätzlich genehmigungsfähig.

Mit seiner überbauten Grundfläche sowie seinem Bauvolumen bewegt sich das Bauvorhaben am oberen Rand der näheren Umgebung. Durch die Trennung der Baumasse in zwei-, durch ein Erschließungselement verbundene, Gebäudeteile gelingt es nach Beurteilung der Verwaltung allerdings die Baumasse so zu untergliedern, dass insgesamt ein Einfügen in die nähere Umgebung, sowohl nach dem Maß der Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche, festgestellt werden kann.

Durch die Einhaltung der vollen Abstandsflächen zu den direkt angrenzenden Nachbargrundstücken nördlich und südlich des Baugrundstückes gelingt es darüber hinaus die geplante Bebauung so nachbarverträglich wie möglich auf dem Grundstück zu platzieren.

Insgesamt handelt es sich nach Beurteilung der Verwaltung um eine städtebaulich vertretbare, nachbarverträgliche und somit insgesamt zu begrüßende Nachverdichtungsmaßnahme.

Alle angrenzenden Nachbarn haben der Planung zugestimmt.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

Beschluss: Zustimmung

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

| | |
|--------------|---------------------------------|
| BG-Nr. | 338/18 |
| Bezeichnung: | Neubau eines Mehrfamilienhauses |
| Straße: | Schießstattstraße 12 & 12 ½ |
| Flur-Nr.: | 1680/0, 1713/0 |
| Gemarkung: | Memmingen |

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet den Neubau eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses mit insgesamt 11 Wohneinheiten in der Schießstattstraße 12 & 12 ½. Das Gebäude ist mit Flachdach vorgesehen.

In seiner Sitzung vom 25.09.2018 hat der Bausenat eine Vorgängerplanung abgelehnt. Mit der vorliegenden Planung hat der Bauwerber auf ein Geschoss verzichtet und die Baumassenverteilung verändert.

II. Besondere Bemerkungen:

Die Grundstücke befinden sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB in einem faktischen Wohngebiet. Die geplante Wohnnutzung ist daher nach der Art der Nutzung grundsätzlich genehmigungsfähig.

Auch nach dem Maß der Nutzung fügt sich das Gebäude nun, nach der Überplanung, in seine nähere Umgebung entsprechend ein. Innerhalb des Gevierts befinden sich u.a. zweigeschossige Gebäude mit Sockelgeschoss, Kniestock und zusätzlichem Satteldach mit Dachaufbauten, so dass sich der Neubau hinsichtlich seiner Höhenentwicklung am oberen Rand der näheren Umgebung, aber noch in diesem Rahmen, bewegt. Das gleiche gilt für die überbaute Grundstücksfläche.

Da das Vorhaben nach Beurteilung der Verwaltung das Gebot der Rücksichtnahme wahrt und, anders als beim Vorgängerentwurf, sich die Baumasse gegenüber dem westlichen Angrenzer mit der Flurnummer 1715/1 nachbarverträglich abtreppt, wird das Neubaufvorhaben von Seiten der Verwaltung insgesamt als verträgliche Nachverdichtungsmaßnahme beurteilt.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:

Für das Vorhaben sind vier Besucherstellplätze nachzuweisen. Zwei von diesen Besucherstellplätzen sind in der Tiefgarage vorgesehen. Dies kann nur akzeptiert werden, wenn diese zwei Stellplätze frei anfahrbar, also ohne Schranken- bzw. Torbarrieren erreichbar sind.

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

Beschluss: Zustimmung unter Beachtung von III.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

Nr. 3

Betr.: Eiserner Steg am Bahnhof

Oberbürgermeister Schilder begrüßt Herrn Neumaier, DB, Projektleiter der Maßnahme, der für Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt zur Verfügung steht.

Dem Beschluss des II. Senats vom 6.11.2018 folgend fand am 15.11.2018 im Rathaus ein Klärungsgespräch unter Teilnahme der Stadtverwaltung und Vertretern der DB Netz AG statt.

Ein Anheben des alten Steges scheidet aus technischen und wirtschaftlichen Gründen aus. Vor Erstellung der Kreuzungsvereinbarung hat die DB mehrere Möglichkeiten bezüglich des Eisernen Stegs geprüft. Die Kreuzungsvereinbarung wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) einer fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung unterzogen. Maßnahmen, die technisch nicht möglich oder nicht verhältnismäßig sind, werden vom Eisenbahn-Bundesamt nicht genehmigt. Demnach ist die vorliegende Lösung mit einer Erneuerung des Überbaus und einer Vergrößerung der lichten Höhe die annehmbarste Lösung. Baumaßnahmen, bei denen ein Verkehrsträger die Schiene kreuzt, unterliegen immer dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) und demnach dem Eisenbahn-Bundesamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Das strittige Thema, ob der Steg tatsächlich in der Breite von 2,50 m ausgeführt werden muss, wurde vom zuständigen Ministerium (BMVI) in Bonn vorab geprüft und zugunsten der DB entschieden. Auch die Regierung von Schwaben hat sich diesbezüglich der Stellungnahme des BMVI angeschlossen.

Ein provisorischer Steg, wie er beispielsweise derzeit im Bahnhof Kisslegg errichtet wurde, scheidet aus wirtschaftlichen Gründen ebenfalls aus. In Memmingen müssen 5 Gleise überspannt werden und hier sind die Kosten für ein Provisorium gleich denen der vorliegenden Erneuerung des Stegs.

Der Fahrdraht der Oberleitung kann definitiv nicht unterirdisch geführt werden. Auf den Oberleitungsmasten läuft neben dem Fahrdraht noch die sogenannte Speiseleitung, die den Fahrdraht mit Strom versorgt. Diese Speiseleitung kann im Bereich von Bauwerken unterirdisch geführt werden. Eine Unterbrechung des Fahrdrahts ist unter anderem aufgrund der Lage im Bahnhofsbereich nicht möglich.

Die Belange des Denkmalschutzes wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft.

Beschlussvorschlag:

Die Kreuzungsvereinbarung wird wie vorliegend seitens der Stadt unterzeichnet und der Steg dementsprechend umgebaut. Die Stadt Memmingen erarbeitet parallel dazu eine Planung für die Verlängerung der Bahnunterführung in Richtung Osten und wird deren Umsetzung schnellstmöglich anstreben.

Beschluss 1:

Die Stadt Memmingen wird eine Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG unterzeichnen. Inhalt wird der Abbau des Steges und der Neubau eines neuen Steges sein.

Stimmverhältnis: 11 ja : 4 nein

Beschluss 2:

Die Stadt Memmingen erarbeitet parallel dazu eine Planung für die Verlängerung der Bahnstrecke in Richtung Osten und wird deren Umsetzung schnellstmöglich anstreben.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

Beschluss 3:

Der bisherige Steg wird nicht für eigene Zwecke der Stadt aufbewahrt sondern einer Verwertung zugeführt.

Stimmverhältnis: 11 ja : 4 nein

Nr. 4

Betr.: Information zum Umbau Bahnübergang Dickenreiser Weg

Nach Beschluss des II. Senats vom 8.11.2017 wurde eine Planungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der Stadt Memmingen abgeschlossen mit dem Ziel, den Bahnübergang Dickenreiser Weg zu ertüchtigen. Der Umbau erfordert eine dauerhafte Sperrung für den KFZ-Verkehr, da andernfalls ein tiefgreifender Eingriff ins bisherige Straßenbild und den geschützten Baumbestand erforderlich wird.

Der Bahnübergang wird somit künftig für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Für die Abwicklung des Kraftverkehrs ist der Bahnübergang nicht zwingend erforderlich, da es alternative Fahrmöglichkeiten im Umfeld gibt. Die Fahrbahnbreite wird an Radfahrer und Fußgänger angepasst und im Bahnübergangsbereich auf 2,50 m reduziert. Es werden bauliche Einengungen eingerichtet, um die Durchfahrt von Kraftfahrzeugen vollständig zu verhindern. In den umliegenden Straßen wird die verkehrsrechtliche Beschilderung zur Sperrung entsprechend angepasst. Die technische Sicherung am Bahnübergang (Schrankenanlagen, Lichtsignale, Akustik) wird ebenfalls an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Umstufung des Dickenreiser Wegs im Bahnübergangsbereich zu einem beschränkt-öffentlichen Weg für Fußgänger und Radfahrer wurde in der Sitzung des II. Senats am 2.7.2018 beschlossen.

Die DB Netz AG hat bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg) den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für das o.g. Vorhaben gestellt.

Die Stadt Memmingen wurde als Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben angehört und erhebt keine Einwände. Die wesentlichen Punkte wurden bereits im Vorfeld abgestimmt.

Das Gesamtprojekt ABS 48 stellt die korrespondierende Maßnahme dar. Spätestens vor Inbetriebnahme der elektrifizierten Strecke wird der Bahnübergang umgestaltet.

Mit einer Realisierung wird ca. Anfang 2020 gerechnet.

Nr. 5

Betr.: Stadtratsantrag 31-2018: Antrag auf die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates

I. Sachverhalt:

Mit dem beigefügten Schreiben vom 10. Oktober 2018 hat Herr Prof. Dr. Josef Schwarz den Stadtratsantrag gestellt in der Stadt Memmingen einen Gestaltungsbeirat einzurichten.

II. Beurteilung durch die Stadtverwaltung:

Ein Gestaltungsbeirat beurteilt als unabhängiges Sachverständigengremium städtebaulich bedeutsame Bauvorhaben hinsichtlich ihrer stadtgestalterischen und architektonischen Qualität. Er spricht Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild aus. Ziel des Gestaltungsbeirates ist es Bauherrn und Architekten bei der Findung optimaler Ergebnisse zu unterstützen um somit die städtebauliche und architektonische Qualität stadtbildprägender Bauvorhaben zu optimieren bzw. Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, in der Regel im Abstand von zwei Monaten statt. Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die dem Bauherrn und seinem Architekten, dem Oberbürgermeister, den Stadträten und der Verwaltung zur Verfügung gestellt wird. Das Votum des Gestaltungsbeirates hat empfehlenden Charakter. Die Entscheidungssouveränität des Bausenats bleibt hiervon unberührt.

Ein Gestaltungsbeirat besteht i.d.R. aus drei bis zu fünf ausgewiesenen Fachleuten aus den Bereichen Architektur sowie Stadt- und Freiraumplanung, die aufgrund der notwendigen Unabhängigkeit ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in oder der näheren Umgebung von Memmingen haben sollten.

Als Budget für einen fünfköpfigen Beirat mit sechs Sitzungen im Jahr ist mit ca. 50- 60 T€ zu rechnen. Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Personalaufwand auf Seiten der Verwaltung zu berücksichtigen.

Deutschlandweit wurden mittlerweile in ca. 130 Kommunen Gestaltungsbeiräte ins Leben gerufen, in der näheren Umgebung z.B. in Augsburg, Landsberg, Ravensburg, Sonthofen, Biberach, Lindau, Ulm, Kaufbeuren und Kempten.

III. Beschlussvorschlag:

Um den Mitgliedern des Bausenats eine erfahrungsbasierte Beurteilung zu ermöglichen, wird die Stadtverwaltung zunächst beauftragt dem Bausenat Erfahrungsberichte aus Kommunen der näheren Umgebung zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss:

Um den Mitgliedern des Bausenats eine erfahrungsbasierte Beurteilung zu ermöglichen, wird die Stadtverwaltung zunächst beauftragt dem Bausenat Erfahrungsberichte sowohl im positiven als auch negativen Sinne aus Kommunen der näheren Umgebung zur Kenntnis zu bringen.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

Nr. 6

Betr.: Stadtratsantrag 32-2018: Antrag auf einen Verzicht der Ausdehnung der Siedlungsentwicklung auf Flächen östlich der Bahnlinie im Stadtteil Amendingen

I. Sachverhalt:

Mit dem beigefügten Schreiben vom 10. Oktober 2018 hat Herr Prof. Dr. Josef Schwarz den Stadtratsantrag gestellt, dass bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans auf eine Ausdehnung der Siedlungsentwicklung auf Flächen östlich der Bahnlinie im Stadtteil Amendingen verzichtet werden soll.

II. Beurteilung der Verwaltung:

Eine Ausdehnung der Siedlungsentwicklung auf Flächen östlich der Bahnlinie im Stadtteil Amendingen wurde in der aus allen Fraktionen besetzten Lenkungsgruppe im ISEK-Prozess ausführlich diskutiert und einstimmig abgelehnt. Dies wurde dann auch im Abschlussbericht des ISEK entsprechend so aufgenommen.

Beschluss:

Die Thematik der weiteren Siedlungsentwicklung wird im Stadtrat im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und auf Grundlage des beschlossenen Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts behandelt werden.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

Nr. 7

Betr.: Stadtratsantrag 34-2018: Erarbeitung von Gestaltungssatzungen für die Stadt Memmingen sowie von Stadtteilen mit besonderem Siedlungsdruck

I. Sachverhalt:

Mit dem beigefügten Schreiben vom 10. Oktober 2018 hat Herr Prof. Dr. Josef Schwarz den Stadtratsantrag gestellt, dass die Stadt Memmingen für die historisch geprägte Altstadt sowie für die engeren Ortsbereiche der Stadtteile Dickenreishausen, Amendingen und Steinheim jeweils entsprechende Gestaltungssatzungen erarbeitet. Eine rechtliche Wirksamkeit sollte spätestens Ende 2019 vorliegen.

II. Beurteilung der Verwaltung:

Insbesondere die historische Altstadt ist ein enormes Kapital, das entsprechend geschützt werden muss. Zur Sicherung des historischen Stadtbildes und zur Bewahrung und städtebaulichen Weiterentwicklung der historischen Struktur der Altstadt wären nach Beurteilung der Verwaltung, zusätzlich zum Ensembleschutz, klare und eindeutige Vorgaben mit Satzungsrang für Bauherren, Architekten und Verwaltung förderlich und hilfreich.

In Dickenreishausen wurde 2017 im Bereich der Oberdorfstraße eine Erhaltungssatzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart erlassen. Ob im Altort von Steinheim eine Erhaltungssatzung bzw. eine Gestaltungssatzung sinnvoll und zielgerecht ist, wird im Rahmen der VU-Steinheim untersucht. Darüber hinaus sieht die Verwaltung diesbezüglich kein Handlungserfordernis.

III. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Gestaltungssatzung für die historische Altstadt zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

16:50 Uhr: Stadträtin Gotzes verlässt die Sitzung.

17:00 Uhr: Bürgermeisterin Böckh verlässt die Sitzung.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Gestaltungssatzung für die historische Altstadt zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Stimmverhältnis: 13 ja : 0 nein

Nr. 8

Betr.: Stadtratsantrag 33-2018: Antrag auf die Ausweisung von geeigneten Flächen für mögliche neue Bildungseinrichtungen sowie auch Standorte für ein neues Klinikum

I. Sachverhalt:

Mit dem beigefügten Schreiben vom 10. Oktober 2018 hat Herr Prof. Dr. Josef Schwarz den Stadtratsantrag gestellt, dass bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans geeignete Flächen für mögliche neue Bildungseinrichtungen sowie auch Standorte für ein neues Klinikum ausgewiesen werden.

II. Beurteilung der Verwaltung:

Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan wird den Rahmen für die weitere städtebauliche Entwicklung Memmingens für die nächsten 20 bis 30 Jahre darstellen. Um mögliche zukünftige Entwicklungen hinsichtlich einer Klinikumsverlagerung und der Ansiedelung neuer Bildungseinrichtungen wie z.B. einer Hochschule planungsrechtlich zu ermöglichen, begrüßt die Verwaltung den Antrag bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auch diese Belange entsprechend zu berücksichtigen. Ob im Rahmen des Aufstellungsprozesses tatsächlich geeignete Flächen bestimmt werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mögliche Entwicklungen hinsichtlich der Ansiedelung neuer Bildungseinrichtungen sowie einer etwaigen Klinikumsverlagerung zu berücksichtigen.

Stimmverhältnis: 13 ja : 0 nein

Nr. 9

Betr.: Stadtratsantrag 36-2018: Flächenressourcenmanagement; Erarbeitung von Nachverdichtungskonzepten für die Stadt Memmingen.

I. Sachverhalt:

Mit dem beigefügten Schreiben vom 10. Oktober 2018 hat Herr Prof. Dr. Josef Schwarz den Stadtratsantrag gestellt, dass die Stadt Memmingen für das Stadtgebiet sowie auch für die Stadtteile Nachverdichtungskonzepte mit dem Ziel, die städtebauliche Qualität zu steigern, Zentren und Infrastruktureinrichtungen zu stärken und den Flächenverbrauch auf ein erforderliches Maß zu reduzieren, erarbeitet.

II. Beurteilung der Verwaltung:

Die Verwaltung begrüßt den Antrag für das Stadtgebiet und die Stadtteile Nachverdichtungskonzepte zu erarbeiten. Als Grundlage für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans muss dieser Belang ohnehin beleuchtet werden. Hierbei sollte insbesondere eine Konzentration auf die Bereiche erfolgen, die diesbezüglich ein besonderes Entwicklungspotential aufweisen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Nachverdichtungskonzepte für Bereiche mit entsprechenden Entwicklungspotentialen zu erarbeiten.

Stimmverhältnis: 13 ja : 0 nein

17:05 Uhr: Ende der öffentlichen Sitzung.

Zur Bestätigung:

Memmingen, den 05. Dezember 2018

.....
M. Schilder
Oberbürgermeister

.....
Weigele
Protokollführer